
Unternehmen - Art und Anschrift - Telefon

Magistrat der Stadt Idstein
 - Steueramt -
 König-Adolf-Platz 2
 65510 Idstein

Steuerkonto-Nummer:								
Bei Zahlungen und Schriftverkehr stets angeben!								

Veranlagungszeitraum:	
Erste Spalte bitte Jahr angeben!	
Zweite Spalte bitte Quartal ankreuzen!	
Jahr	Quartal
	1. <input type="checkbox"/>
	2. <input type="checkbox"/>
	3. <input type="checkbox"/>
	4. <input type="checkbox"/>
Berichtigte Erklärung: <input type="checkbox"/>	

Spielapparatesteuer-Erklärung

Hinweise für Steuerpflichtige:

Die Übersendung dieses Vordruckes gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO). Die Erklärung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** dem Magistrat der Stadt Idstein, Steueramt, einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Idstein zu entrichten.

Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG in Verbindung mit § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO).

Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, erfolgt die Besteuerung nach Festbeträgen. Im Einzelnen wird auf die §§ 2 und 3 der Ersetzungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Idstein (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

Die Spielapparatesteuer-Erklärung sowie die Anlagen können im Internet unter <http://www.idstein.de/>, Verwaltung und Politik, Formulare, Spielapparatesteuer-Erklärung, heruntergeladen werden. Außerdem ist dort die gültige Satzung abrufbar.

1) Erklärung zum Besteuerungsmaßstab:

Ich/wir wähle(n) für das auf Blatt 1 angegebene Kalenderjahr die Besteuerung nach der/dem

a) **Bruttokasse:** (weiter mit 2.) b) **Festbetrag:** (weiter mit 3.)

2) Besteuerung nach der Bruttokasse

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Idstein die **in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Steuererklärung.**

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen.

Diese Ausdrücke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten.

3) Besteuerung nach dem Festbetrag

- Hier sind Angaben nur erforderlich für zukünftige Besteuerungszeiträume.
- Für zurückliegende Zeiträume sind Angaben nur dann erforderlich, wenn sich gegenüber den bereits erfolgten Heranziehungen hinsichtlich des Aufstellortes oder der Art der bereits versteuerten Apparate Änderungen ergeben haben.

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Idstein die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die **Aufstellorte** der einzelnen Apparate ergeben sich aus der **Anlage**.

	Anzahl der Apparate							
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt				
Apparate in <u>Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit</u>					x	200,00 €	=	€
Apparate in <u>Spielhallen ohne Gewinnmöglichkeit</u>					x	50,00 €	=	€
Apparate in <u>Gaststätten mit Gewinnmöglich</u>					x	100,00 €	=	€
Apparate in <u>Gaststätten ohne Gewinnmöglich</u>					x	25,00 €	=	€
Sex-, gewalt- und kriegs-verherrlichende Apparate					x	500,00 €	=	€
Steuerbetrag						insgesamt:		€

4) Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Die Steuer wurde/wird am _____ entrichtet.

Ort und Datum

Unterschrift (Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Idstein gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Idstein, - Steueramt - , König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Idstein eingegangen ist.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz - HDSG -):

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer.

Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.